

Allgemeine Geschäftsbedingungen für allgemeine Ingenieur-Dienstleistungen durch die SGDA mbH

Autor: SGDA mbH Zella-Mehlis

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (Stand 01.01.2006)

1. Abschlüsse und Angebote

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Bedingungen; Einkaufsbedingungen und sonstigen Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichtet uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluß widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen als angenommen. Abschlüsse und Vereinbarungen, soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Telefonische Aufträge und Anforderungen des Auftraggebers gelten als Auftragserteilung. Wenn in dringenden Notfällen der Auftrag von Verwaltungsstellen, Versicherungsgesellschaften, Polizei, Feuerwehr, THW oder ähnlichen Dienststellen erteilt wird, gilt der Auftrag als erteilt, wenn unsere Leistungen von dem Verursacher oder dem, den es angeht, entgegengenommen werden. Wir bestimmen, welches Fachpersonal, welche Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge usw. an der Arbeitsstelle eingesetzt werden. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Wir sind berechtigt, Leistungen von Subunternehmern, die durch uns beaufsichtigt und abgerechnet werden, mit Regiekosten in angemessener Höhe zu belasten.

2. Preise

Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt aufgrund unserer täglichen Arbeitsberichte nach unseren zurzeit gültigen Preisen zum Nachweis. Der Auftraggeber kann unser Angebot mit den zurzeit gültigen Preisen verlangen. Bei umfangreichen Arbeiten erfolgen Zwischenabrechnungen.

3. Ausführungs- und Lieferzeiten

Der Arbeitsbeginn wird mit dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten vereinbart. Unsere Ausführungsfristen gelten mangels besonderer Vereinbarungen als annähernd und unverbindlich. Falls wir in Verzug geraten, muß der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung sind ausgeschlossen. Anders lautende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

4. Leistungsbehinderung

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen berechtigen uns, die Leistungen und die Dauer der Behinderung mit einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Unter höherer Gewalt und Betriebsstörungen sind alle Umstände zu verstehen, die uns die Ausführung oder Leistung wesentlich erschweren, insbesondere Krieg, Feuer, Rohstoffmangel, Export- und Importverbote, Streik, Aussperrung, Störung der Transporte – einerlei, ob sie bei uns oder unseren Lieferanten auftreten. Bei Arbeiten im Freien gehören auch Schlechtwettertage dazu. Der Auftraggeber kann

von uns eine Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist seinen Auftrag ausführen können. Erklären wir uns nicht, kann er vom Vertrag zurücktreten.

5. Versand, Transport und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Leistungen mit Montage-, Service-, Sanierungs-, Inspektions-, Bekämpfungsarbeiten usw. am Tage der Entgegennahme im eigenen Betrieb bzw. an der Arbeitsstelle auf den Auftraggeber über.

6. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt netto zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Zinsen und Kosten berechnet, welche die Banken für ungesicherte Kredite in Rechnung stellen. Bei größeren Aufträgen sind angemessene Teilzahlungen nach dem Fortschritt der Arbeit zu leisten. Hierzu erstellen wir Zwischenabrechnungen. Die Vereinbarung anderer Zahlungsbedingungen bedarf der Schriftform.

7. Gewährleistung

Für unsere Leistungen wird in der Weise Gewähr übernommen, daß alle Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und fachmännisch ausgeführt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet von der Abnahme oder, wenn keine Abnahme erfolgt ist, vom Tage der Rechnungsstellung an. Die Gewährleistungsverpflichtung für nicht selbst hergestellte Teile oder Leistungen entspricht derjenigen unserer jeweiligen Vorlieferanten. Rügen und Beanstandungen müssen bei äußerlich erkennbaren Mängeln sofort, bei inneren Mängeln unverzüglich nach Entdeckung erhoben werden. Bei Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Gutschrift des Minderwertes, Leistung mangelfreier Arbeit oder einer mangelfreien Sache und bei Unvollständigkeit zur Nachlieferung verpflichtet. Alle anderen Ansprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, z. B. Ansprüche wegen Verzugsschadens und Ansprüche wegen Ersatz von Arbeitslöhnen sind ausgeschlossen. Für Schäden, die als Folge eines Öl- oder ähnlichen Schadens auftreten, zu dessen Sanierung wir beauftragt worden sind, können wir nicht haftbar gemacht werden. Wenn bis zur endgültigen Durchführung von Sanierungs- oder ähnlichen Arbeiten von uns Auffangbehälter, Abscheidetechnik oder Leih tanks zur Zwischenlagerung oder Separation wassergefährdender Stoffe eingesetzt werden, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass diese von uns gestellten Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörenden Leitungen und Zubehör nicht beschädigt werden. Für Folgeschäden aus Zwischenlagerung übernehmen wir keine Haftung.

8. Erfüllungsort ist Meiningen

Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Meiningen und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.